## RATGEBER

## Welche Abzüge sind bei den Steuern möglich?



Urs N. Kaufmann,

Laut kantonalem Steueramt Aargau können Lehrpersonen wie andere Angestellte bei der Steuerdeklaration die Berufskosten für maximal 220 Tage abziehen. Das ist mehr als die Anzahl Schultage im Jahr, da Lehrpersonen auch in den Schulferien Arbeiten am Arbeitsplatz ausführen und ausserhalb der Unterrichtszeit für Elterngespräche, Schulentwicklungsarbeiten, Weiterbildung im Team, Sitzungen und Veranstaltungen am Schulort anwesend sein müssen. Bei Teilzeitangestellten sind die Abzugstage je nach Arbeitseinsatz festzulegen, in der Regel gemäss prozentualer Anstellung von den maximalen 220 Tagen. Zu diesen Berufskosten zählen die auswärtige Verpflegung sowie die Fahrkosten zwischen Wohnort und Schulort. Bei den übrigen Berufskosten wie privates Arbeitszimmer, Informatikhilfsmittel (privater PC), Fachliteratur und dergleichen ist die Abgeltung in der Regel der Pauschalabzug von 3 Prozent des Nettolohnes. Dieser Pauschalabzug beträgt pro Jahr mindestens 1900 Franken und maximal 3800 Franken. Macht jemand geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die anrechenbare Pauschale übersteigen, sind diese Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen. Mit der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen inklusive der entsprechenden Belege

einzureichen. Ebenfalls abziehbar sind die selbstgetragenen Kosten für die Weiterbildung.

Es empfiehlt sich, alle Weiterbildungskosten aufzulisten, unterteilt in Kursgeld, Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft, Kursunterlagen und -literatur. Beispielsweise im blauen Testatheft können die Weiterbildungsveranstaltungen gesammelt und beglaubigt werden. Allfällige Beiträge des Kantons oder der Gemeinde sind in Abzug zu bringen. Zum Weiterbildungsabzug zählen auch Wiedereinstiegskurse, alle Weiterbildungen innerhalb der Volksschule, also auch wenn eine Kindergärtnerin sich zur Primarlehrerin umschult, eine Primarlehrperson sich zur Sek-I-Stufenlehrperson weiterbildet, eine Lehrperson die heilpädagogische Zusatzausbildung oder die Weiterbildungen für Schulleitungen absolviert. Nicht abziehbar ist hingegen, wenn eine Volksschullehrperson ein Studium für die Unterrichtstätigkeit an Kantonsschulen, Fachhochschulen oder Universitäten besucht. Im Weiteren können die alv-Mitgliederbeiträge als Berufsverbandsbeiträge bis maximal 300 Franken pro Jahr abgezogen werden. Für den Nachweis dient der Zahlungsbeleg oder allenfalls eine Bestätigung des alv-Sekretariats.

Sollte das Gemeindesteueramt die beschriebenen Abzüge nicht gestatten und beispielsweise nur 200 Abzugstage wie früher gewähren, so weisen Sie es auf die Ausführungen dieses Ratgebers, beziehungsweise die Aussagen des kantonalen Steueramtes Aargau, hin.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Die präzisen Bestimmungen, Wegleitungen und Merkblätter sind im Internet unter www.steuern.ag.ch zu finden.

